

5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. August 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 37/1982 S. 1665

971 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen und Weinberg von Selters“ vom 23. August 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet „Salzwiesen und Weinberg von Selters“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Salzwiesen und Weinberg von Selters“ besteht aus dem zu den Salzwiesen abfallenden Steilhang des Weinbergs und der nach Süden angrenzenden Talau der Nidder in den Gemarkungen Wippenbach und Selters der Stadt Ortenberg, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 32,656 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt

sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

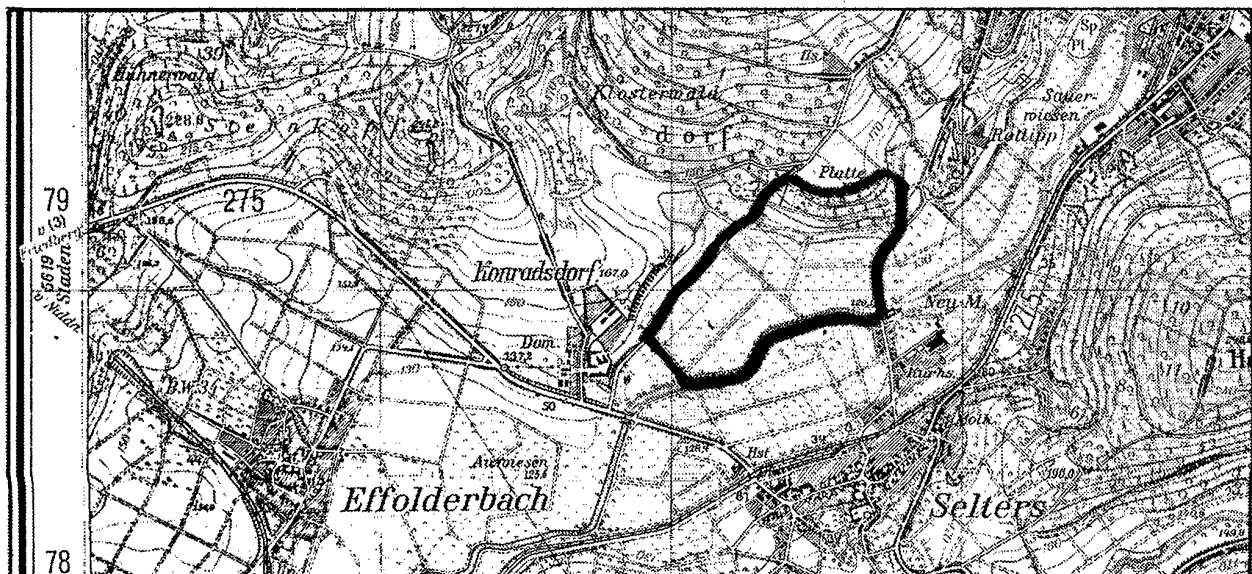
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Niddertal vorhandenen Feuchtwiesen mit ihrem einzigartigen und bestandesbedrohten Vorkommen seltener Pflanzengesellschaften, insbesondere der Salzfloren, und die dort angesiedelte Vogelwelt zu schützen. Hierzu ist die Einbeziehung des angrenzenden Weinbergs aus ornithologischen Gründen notwendig.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen und Weinberg von Selters“
Ausschnitt aus der Top Karte 1 : 25 000, 5620 Ortenberg



1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. außerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. mechanische Grabenräumungen in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar, nicht jedoch die Räumung der beiden Gräben in Flur 3, Flurstücke 198 und 199 der Gemarkung Selters;
3. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;

4. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden sowie die Errichtung von Ansitzen und Hochständen;
5. die Ableitung und Instandsetzung der auf dem Grundstück Gemarkung Wippenbach, Flur 4, Nr. 5 zutage tretenden Salzquelle zum Sanatorium, soweit die zur Erhaltung der Salzvegetation erforderliche Restschüttung gewährleistet wird;
6. die Überwachung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3),
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. außerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. August 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. G r a u l i c h
St.Anz. 37/1982 S. 1667

BUCHBESPRECHUNGEN

Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II — Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts —, Herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz. 77. Erg.Liefg., Loseblattwerk, Stand 15. Januar 1982, 248 S., 35,85 DM; Gesamtwerk, 5 Plastikordner, 200,— DM. Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1. Mit der 77. Ergänzungslieferung, die auch das Haushaltsgesetz 1982 enthält, wurde die Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts auf den Stand der Gesetzgebung vom 15. Januar 1982 gebracht. Nach Mitteilung des Verlages wird mit der nächsten Ergänzungslieferung ein weiterer Ordner geliefert werden, so daß die Sammlung künftig sechs Bände umfassen wird.

Auf die eingehende Besprechung der unentbehrlichen Sammlung aus Anlaß der Herausgabe der 70. Ergänzungslieferung in St.Anz. 1980 S. 668 wird verwiesen.

Oberamtsrat Rolf B r a n d t

Arbeitssicherheit. Von Hans C. Nipperdey. Textsammlung, Band II, 1. Erg.Liefg., Stand Mai 1982, Anschluß an die Grundliefg. Oktober 1981, 310 S., 20,50 DM; Gesamtwerk, rd. 1550 S., Plastikordner, 58,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 1. Ergänzungslieferung vorgelegt, die sich an die Grundlieferung Oktober 1981 anschließt. Die Loseblatt-Textsammlung „Arbeitssicherheit“ hat sich die Aufgabe gestellt, diesen Rechtsbereich handlich und übersichtlich, aber beschränkt auf den notwendigen Kernbestand darzustellen.

Zwei Bereiche des Arbeitssicherheitsrechts erfuhren in den letzten sechs Monaten Änderungen, die eine erste Ergänzungslieferung er-

forderlich machten, nämlich das Chemikalien- und das Gerätesicherheitsrecht.

Das am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Chemikaliengesetz bedarf zu seinem Vollzug mehrerer Verordnungen, von denen vier im Dezember 1981 verkündet wurden. Es sind dies die Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen vom 18. Dezember 1981 (auf Grund § 3 Nr. 3, 2. Halbsatz, ChemG), die Chemikalien-Altstoffverordnung vom 2. Dezember 1981 (auf Grund § 28 Abs. 2 ChemG), die Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise vom 20. November 1981 (auf Grund § 10 Abs. 1 Satz 1 ChemG) und die Verordnung zur Bestimmung der Anmeldestelle vom 2. Dezember 1981 (auf Grund § 12 Abs. 1 Satz 1 ChemG).

Am 17. Februar 1982 wurde schließlich die Neufassung der Arbeitsstoffverordnung bekanntgemacht, die durch die 2. Verordnung zur Änderung der Arbeitsstoffverordnung vom 11. Februar 1982 erhebliche Änderungen erfahren hat. Diese betreffen vor allem die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen.

Von Gewicht für die Praxis sind auch erhebliche Änderungen von DIN-Vorschriften, VDE-Bestimmungen sowie Vorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften, die in den Verzeichnissen A und B der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gerätesicherheitsgesetz abgedruckt sind. Darüber hinaus wurden das Prüfverzeichnis ergänzt sowie die Aufgabenbereiche der Prüfstellen zum Teil erheblich geändert.

Die Sammlung wird für alle, die mit Fragen des Arbeitsrechts und der Arbeitssicherheit zu tun haben, eine gründliche und wertvolle